

Ausfertigung

**VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG**



EINGEGANGEN

13. Juni 2006

EB

Az.: 5 A 209/05

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Heim,  
Friedrich-Ebert-Str. 17, 40210 Düsseldorf

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Braunschweig -  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
31. Mai 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kirschner als Einzelrichter für  
Recht erkannt:



Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2003 wird hinsichtlich seiner Ziffer 2. aufgehoben.

Die weitergehende Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG und die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$ .

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege des Asylfolgeantrages seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der am : 1981 (offiziell registriert in : /Türkei, nach seinen Angaben tatsächlich in ) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er ist seit November 2003 geschieden. Nach seinen Angaben reiste er am 6. Juli 2002 mit Hilfe von Schleppern und mit Hilfe eines gefälschten Reisepasses auf dem Luftweg von Istanbul nach Düsseldorf ein und stellte am 12.- Juli 2002 einen Asylantrag, den er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 16. Juli 2002 im Wesentlichen wie folgt begründete: Er habe 1999 das Berufsgymnasium als Dekorateur abgeschlossen und habe seitdem als Selbständiger gearbeitet, zunächst als Dekorateur, anschließend als Börsenmakler, zudem habe er Schüler transportiert. Seinen Wehrdienst habe er noch nicht abgeleistet. Er sei eine linksgerichtete Person und Sympathisant der TKEP. Er sei im Jahr 1997 zwei Mal und 1998 ein Mal jeweils während Newroz-Veranstaltungen für mehrere Tage festgenommen worden. Im Jahr 2000 sei er zwei bis drei Mal festgenommen und für zwei bis drei Tage festgehalten worden. Grund hierfür sei gewesen, dass er den Schülern, die er transportiert habe, während der Fahrt von seiner Zusammenarbeit mit der TKEP erzählt habe. Diese Schüler hätten dies ihren Eltern berichtet, die ihrerseits zur Polizei gegangen seien. Während der Inhaftierung sei er geschlagen worden. Zuletzt sei er am 21. März 2002 zusammen mit 200 anderen Personen während Newroz in Mersin für drei Tage festgehalten worden. Er gehe davon aus, dass gegen ihn ein Haftbefehl bestehe. Nach seiner Freilas-

sung sei zu einem Freund in das Dorf ( ) gegangen und habe sich dort bis zu seiner Ausreise am 6. Juli 2002 aufgehalten. Da nach ihm gesucht worden sei, habe er seine Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 13. August 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich forderte es den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, der Kläger habe seine Einreise auf dem Luftweg nicht hinreichend glaubhaft gemacht, sodass von einer Einreise auf dem Landweg auszugehen sei mit der Folge des Ausschlusses des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 2 GG/§ 26 a AsylVfG. Im Übrigen ergebe sich aus seinem Vortrag sowie seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden nicht die Gefahr einer abschiebungsschutzrelevanten Gefährdungslage.

Hiergegen erhob der Kläger am 19. August 2002 Klage. Zur Begründung trug er klarstellend vor, er sei im Jahre 2002 nicht festgenommen worden. Im Jahr 2001 sei er drei Mal festgenommen worden und zwar im Zusammenhang mit den Newroz-Feierlichkeiten, mit der 1. Mai- Veranstaltung und gegen Ende des Jahres im Zusammenhang mit einem Gefängnis-Hungerstreik. Die diesem Vortrag widersprechenden Angaben sowie weitere Fehler und Ungenauigkeiten während seiner Anhörung vor dem Bundesamt resultierten aus Verständigungsproblemen mit dem Dolmetscher. Er habe von Freunden gehört, dass im Juni oder Juli 2002 wegen einiger Vorfälle beim Newroz-Fest 2002 ein Haftbefehl in Abwesenheit gegen ihn erlassen worden sei und dass die Polizei bei ihm zu Hause gewesen sei und nach ihm suche. Auch sei sein Haus in seiner Abwesenheit öfter überfallen worden. Er habe während der Newroz-Feier 2002 Steine gegen Polizisten geworfen, als diese ihn und seine Freunde angegriffen habe.

Mit Urteil vom 6. März 2003 - 5 A 3463/02 - wies das Verwaltungsgericht Oldenburg die Klage als unbegründet ab. Zum einen sei ein asylrechtlich bedeutsamer Zusammenhang aufgrund des Vortrages des Klägers nicht gegeben. Zum anderen sei der gesamte Vortrag des Klägers in sich ungereimt und deshalb nicht glaubhaft, etwaigen früheren Drangsalierungen, denen er im Südosten der Türkei ausgesetzt gewesen sei, könne er sich durch einen Umzug in den Westen der Türkei entziehen, da von einer landesweiten Verfolgung des Klägers nicht auszugehen sei. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte das Nds. Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 28. April 2003 - 11 LA 113/03 ab.

Am 11. Juni 2003 stellte der Kläger unter Vorlage von Kopien eines gegen ihn in Abwesenheit in der Türkei erlassenen Haftbefehls des 1. Amtsgerichts Mersin vom 1. Juli 2002, eines Sitzungsprotokolls des 2. Staatssicherheitsgerichtes Adana vom 25. September 2002 sowie einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Staatssicherheitsgerichtes



Adana vom 20. Juli 2002 sowie eines Ausschnittes aus der Zeitung Özgür Politika einen Asylfolgeantrag. Dieser Haftbefehl sei seinem Rechtsanwalt in der Türkei übergeben worden, der ihn an seinen Vater geschickt habe. Weder das Bundesamt noch das Verwaltungsgericht Oldenburg hätten seine Asylgründe hinreichend beachtet. Er sei auf Grund seiner politischen Tätigkeiten für die TKEP und des Vorwurfes separatistischer Tätigkeiten sehr häufig festgenommen, gefoltert und verhört worden. Auf Grund seiner Teilnahme an einer nicht genehmigten illegalen Demonstration bei einer Newroz-Feier sei gegen ihn ein Haftbefehl in Abwesenheit erlassen worden. Zahlreiche seiner politischen Freunde befänden sich zurzeit im Gefängnis und würden trotz gerichtlicher Freisprüche nicht freigelassen. Das gleiche Schicksal drohe ihm.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2003 - zugestellt am 16. Juli 2003 - lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 13. August 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, die Angaben des Klägers im Asylfolgeverfahren beschränkten sich auf eine bloße Wiederholung seines bisherigen Vortrages und gebe nichts dafür her, dass sich die Sachlage tatsächlich nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Die vom Kläger vorgelegten Unterlagen genügten nicht den Anforderungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG an neue Beweismittel. Ungeachtet dessen handele es sich hierbei um Fälschungen.

Daraufhin hat der Kläger am 29. Juli 2003 Klage erhoben.

Ein am 17. November 2003 gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb (zunächst) erfolglos (vgl. VG Lüneburg, Beschl. v. 7.1.2004 - 3 B 92/03 -). Auf den Abänderungsantrag des Klägers vom 21. Januar 2004 wurde die Beklagte mit Beschluss vom 20. Februar 2004 - 3 B 8/04 - im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren keine Abschiebungsmaßnahmen gegen den Kläger durchgeführt werden dürften.

Zur Begründung seiner Klage legt der Kläger neben den genannten Unterlagen ein Schreiben des Rechtsanwaltes [redacted] : aus Mersin vom 4. Juni 2003 vor. Zudem trägt er vor, er sei aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus der Türkei vom 28. Mai 1998 aufgrund psychischer Krankheiten zu 40 v. H. behindert. Er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und habe inzwischen mehrere Suizidversuche unternommen. Er habe sich zeitweise in der Psychiatrischen Klinik [redacted] in stationärer Behandlung befunden. Seit Anfang 2006 befinde er sich bei dem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. med. [redacted] fortlaufend in psychotherapeutischer Behandlung. Diese Behandlung finde zurzeit einmal in der Woche statt, die Finanzierung sei gesichert. Zeitweise sei er in diesem Jahr in den [redacted] Kliniken in [redacted] ; stationär behandelt worden. Hierzu legt der Kläger eine ärztliche Stellungnahme des Stationsarztes

dieser Klinik vom 29. Dezember 2005, eine weitere ärztliche Stellungnahme der Ärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin I und der Stationsärztin Dr. dieser Klinik vom 25. November 2005, einer fachärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. med. vom 17. Februar 2006 sowie einen Arztbrief der ihn zuletzt behandelnden Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie in I vom 22. März 2006 vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu der Frage der Echtheit des vom Kläger vorgelegten Haftbefehls sowie der weiteren vom Kläger vorgelegten Unterlagen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. November 2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie der Verfahren 3 B 92/03 und 3 B 8/04 (alle VG Lüneburg), des Verfahrens 5 A 3463/02 (VG Oldenburg) und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.



Der Kläger hat im vorliegenden Asylfolgeverfahren keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (dazu 1.). Er hat aber einen Anspruch auf Feststellung, dass in seinem Fall hinsichtlich der Türkei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt (dazu 2.).

1. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht nicht. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nach § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 VwVfG nicht vor.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bereits mit Bescheid vom 13. August 2002 überzeugend dargelegt hat, der Kläger habe seine behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Deshalb ist das Bundesamt ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass der Kläger tatsächlich auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist mit der Folge des Ausschlusses des Asylanspruches nach Art. 16 a Abs. 2 GG/§ 26 a AsylVfG. Im vorliegenden Asylklageverfahren hat der Kläger nichts Entscheidungserhebliches im Sinne einer Änderung der Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) vorgetragen und auch keine neuen Beweismittel i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt, dass er entgegen dieser Annahme tatsächlich nicht auf dem Landweg eingereist ist.

Unabhängig davon hat sich die Sach- und Rechtslage aber auch nicht zugunsten des Klägers geändert und neue Beweismittel zugunsten des Klägers liegen nicht vor. Das neue Vorbringen des Klägers rechtfertigt nicht die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Insoweit verweist der Einzelrichter auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes, dessen Begründung er insoweit folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Das Auswärtige Amt hat nach Einschaltung eines Vertrauensanwaltes mit Schreiben vom 16. November 2005 mitgeteilt, dass es sich bei den vom Kläger vorgelegten Schriftstücken um Fälschungen handelt. Gegen den Kläger seien keine Strafverfahren in der Türkei anhängig, gegen ihn werde weder ermittelt noch werde nach ihm gefahndet. Der vom Kläger benannte Rechtsanwalt ist nach Mitteilung des Vertrauensanwaltes der Deutschen Botschaft in der Türkei nicht zuverlässig und der Inhalt des vom Kläger vorgelegten Schreiben dieses Anwaltes entspricht hiernach nicht den Tatsachen. Anhaltspunkte, dass diese Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht zutreffend ist, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch ein Anspruch des Klägers auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens hinsichtlich der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) und § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (bisher § 53 Abs. 1 bis 5 AuslG) scheidet aus, weil sich auch insoweit weder die Sach- noch die Rechtslage zu seinen Gunsten geändert hat und der Kläger auch insoweit keine neuen Beweismittel vorgelegt hat. Hier gilt das zu Art. 16 a Abs. 1 GG Gesagte entsprechend.

2. Der Kläger hat aber gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Feststellung, dass in seinem Fall hinsichtlich der Türkei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) besteht. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2003 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass sein rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) wieder aufgegriffen wird.

Wenn - wie hier - in einem ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt worden ist, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG - jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - nicht bestehen, kann auf einen Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zum Abschiebungsschutz grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfolgen (Wiederaufgreifen des Verfahrens im engeren Sinn). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen dagegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Das Ermessen ist zu Gunsten des Ausländers regelmäßig auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre, mit anderen Worten eine Gefährdung mit besonderer Intensität zu erwarten ist (BVerwG, Beschl. v. 15.1.2001 - 9 B 475.00. -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 42; Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15.03 -).

Unabhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben sind, ist im vorliegenden Fall das Verfahren auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG - nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG - zwingend wieder aufzunehmen, da ein Festhalten an der ursprünglichen ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes insoweit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen der Beklagten zur Frage, ob sie das Verfahren insoweit wieder aufgreift, auf Null reduziert ist.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hierfür genügt nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leben, Leib oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtli-



chen Wahrscheinlichkeit angelegt, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die Gefahr muss zudem landesweit drohen (Nds. OVG, Beschl. v. 28.2.2005 - 11 LB 121/04 - m. w. N.). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben und ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert. Von einer Verschlimmerung ist dann auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463); Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, a. a. O.). Neben dem Fall, dass die Behandlungsmöglichkeiten in dem Heimatstaat des Ausländers unzureichend sind, kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich, etwa aus finanziellen Gründen, nicht erlangen kann (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, a. a. O.).

Nach diesen Kriterien ist dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG zu gewähren. Nach den Ausführungen in den im Laufe des Klageverfahrens vorgelegten ärztlichen Gutachten steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger an einer sog. posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet. Hierbei handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot.

Bei der sog. posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) handelt es sich um ein komplexes psychisches Krankheitsbild. Gemäß der Festlegung im Standard ICD - 10 F 43.1 (International Classification of Diseases, 10. Fassung 1993) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsteht die posttraumatische Belastungsstörung als eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde und mit starker Furcht und Hilflosigkeit einhergeht. Nach fachärztlichen Erfahrungen tritt eine PTBS regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach dem traumatischen Ereignis ein. Typische Kernsymptome einer PTBS sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen, sogenannte „Intrusionen“, die so weit gehen können, dass der Körper das schlimme Ereignis noch einmal mit allen Körperreaktionen wie in der Ursprungssituation (Schreien, Körperhaltung) nacherlebt (flashbacks). Aber auch die Vermeidung traumaassoziierter Aktivitäten oder von Situationen, die Erinnerungen an das schreckliche Erleben wachrufen können, zählen ebenso dazu wie ein andauerndes Gefühl des Betäubtseins bzw. emotionaler Stumpfheit oder vegetative Übererregungssymptome, zu denen beispielsweise Schlafstörungen, Angst, erhöhte Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit zählen. Die PTBS kann zu einer Beeinträchtigung des Erinnerungs- und Wiedergabevermögens führen, zu Schweigsamkeit aus Scham, Angst vor Erinnerung oder aus anderen Gründen, Apathie und anderes mehr. Je nach individueller Disposition kann die Erkrankung gut behandelbar sein. Aber auch ohne ärztliche Behand-

12  
BURG

lung kann eine Selbstheilung durch Außeneinflüsse wie beispielsweise die Familie einsetzen. Bei wenigen Betroffenen kann die Störung über viele Jahre einen chronischen Verlauf nehmen und je nach Ausmaß der Funktionsstörungen zu einer andauernden Persönlichkeitsveränderung führen (vgl. zum Vorstehenden Nds. OVG, Beschl. v. 28.2.2005 - 11 LB 121/04 - unter Hinweis auf: Middeke, Posttraumatisierte Flüchtlinge im Asyl- und Abschiebungsprozess, DVBl. 2004, 150; Marx, Humanitäres Bleiberecht für posttraumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, InfAuslR 2000, 357 f.). Die posttraumatische Belastungsstörung als solche führt für sich genommen noch nicht zur Gewährung von Abschiebungsschutz. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die Erkrankung bei Rückkehr ins Heimatland verschlimmert.

In der Rechtsprechung wird diskutiert, ob je nach Herkunft Traumatisierte einer Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) angehören können. Dies wird teilweise bei einer bürgerkriegsbedingten Traumatisierung, die eine Vielzahl von Personen betrifft, bejaht (vgl. hierzu OVG Schleswig, Beschl. v. 06.12.1999 - 9 Q 299/98 -; in diesem Sinne auch OVG Hamburg, Beschl. v. 02.04.2003 - 3 BS 439/02 -, Asylmagazin 2003, S. 33; a. A. OVG Münster, Beschl. v. 19.11.1999 - 19 B 1599/98 -; OVG Saarland, Beschl. v. 20.09.1999 - 9 Q 286/98 -, OVG Rh.-Pf., Ur. v. 23.09.2003 - 7 A 10186/03 - Asylmagazin 2004, 33, wonach derjenige, der infolge individueller Kriegserlebnisse traumatisiert ist, nicht Teil einer Bevölkerungsgruppe sein kann). Diese Frage bedarf im vorliegenden Verfahren jedoch keiner Vertiefung. Denn zureichende Anhaltspunkte, dass in der Türkei eine ganze Bevölkerungsgruppe infolge von Übergriffen staatlicher Sicherheitsbehörden traumatisiert ist, liegen nicht vor.

Nach dem vom Kläger nunmehr im Laufe des Klageverfahrens vorgelegten ärztlichen Atteste und Gutachten stellt seine Rückführung in die Türkei im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in höchst anzunehmendes Risiko dar, weil hierdurch erneute Belastungen und damit verbunden Retraumatisierungen hervorgerufen würden, die das gesamte Krankheitsbild lebensbedrohlich verschlechtern würden. Der Kläger leidet ausweislich der vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen an einer depressiven suizidalen Symptomatik, die sich vor dem Hintergrund einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickelt hat. Infolgedessen hat der Kläger in letzter Zeit bereits einige Selbstmordversuche unternommen. Grund für seine psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen ist nach den ausführlichen und überzeugenden ärztlichen Stellungnahmen ein Vorfall in der Türkei aus dem Jahre 1997. Seinerzeit ist ein Freund des Klägers während einer gemeinsamen Festnahme durch die Polizei während einer Reifenpanne auf der Straße getötet worden. Er, der Kläger, hat seinen Freund sterbend am Straßenrand liegen lassen und habe deshalb noch heute heftige Schuldgefühle. Wegen dieser psychischen Probleme war er bereits in der Türkei jahrelang in psychiatrischer Behandlung und ist bereits in der Türkei als schwerbehindert anerkannt worden, ohne dass in seinem Heimatland die wahren Hintergründe bekannt gewor-



den wären und ohne dass die dortige Behandlung zu einem durchgreifenden Erfolg geführt hätte.

Der Kläger wäre demnach bei einer Rückkehr in die Türkei einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Da diese Gefahr an die Verhältnisse in der Türkei anknüpft und gerade dort nach einer Rückkehr auftreten würde, handelt es sich hierbei um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot, aufgrund dessen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist. Zwar gibt es in der Türkei Behandlungsmöglichkeiten für psychisch Erkrankte und zwar auch für an einer posttraumatischen Belastungsstörung Leidende. Grundsätzlich ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei allerdings gekennzeichnet durch eine Dominanz krankenhausorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter Versorgungsangebote (Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei v. 01.06.2004, Anlage „Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei“). Trotz dieser grundsätzlich gegebenen Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen würde die Rückkehr des Klägers in die Türkei aufgrund der Besonderheit des Falles jedoch für ihn eine erhebliche Gefahr darstellen. Eine Behandlung in der Türkei ist ausweislich der vorgelegten Gutachten aus fachpsychiatrischer Sicht kontraindiziert und seine Erkrankung würde sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit lebensbedrohlich verschlechtern. Daraus leitet sich aber wiederum die hohe Gefahr einer schwerwiegenden Retraumatisierung mit einer erheblichen Verschlimmerung der posttraumatischen Symptome gegenüber dem jetzigen ohnehin schon sehr angegriffenen Gesundheitszustand des Klägers ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.